



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 13-16)**
Titel **Verordnung betreffend Bierausschank und Bierdruckapparate.**
Ordnungsnummer
Datum 30.03.1895

[S. 13] I. Bierausschank.

§ 1. Unter der Bezeichnung «Bier» darf nur ein Getränk verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, welches aus Getreidearten (in rohem oder gemälztem Zustande), Hopfen, Hefe und Wasser durch Maischen und alkoholische Gärung gewonnen wurde.

§ 2. Das zum Ausschank gelangende Bier muss klar sein. Hefe- oder bakterientrübes, sowie essigstichig gewordenes oder sonstwie verdorbenes Bier darf nicht ausgeschenkt werden. Ebenso ist die Beimischung von sogenanntem Tropfbier untersagt.

§ 3. Das Bier darf nicht enthalten:

- a) Surrogate für Malz beziehungsweise Getreide und Hopfen.
- b) Fremde Farbstoffe (sogenannte Biercouleur, Zuckerfarbe, oder dergl. darf nicht besonders zugesetzt werden; die Farbe soll ausschliesslich dem Farbmalz entstammen).
- c) Konservierungsmittel (Salicyl- und Borpräparate).
- d) Saccharin.
- e) Zusätze von alkalischen Substanzen (behufs Verdeckung eingetretener Essigsäuregärung). // [S. 14]

§ 4. Der Gehalt an schwefliger Säure darf nicht mehr als 14 Milligramm per Liter betragen.

Der Verkauf von stärker geschwefeltem Bier ist untersagt.

§ 5. Das Bier soll mehr Extrakt als Alkohol enthalten und aus einer mindestens zwölfprozentigen Stammwürze hervorgegangen sein. (Stammwürze = doppelter Alkoholgehalt plus Extrakt).

Der wirkliche Vergährungsgrad muss mindestens 48 Prozent betragen, berechnet nach der Formel:

$$100 \cdot \left(1 - \frac{\text{Extrakt}}{\text{Stammwürze}}\right).$$

Biere mit niedrigerem Vergährungsgrad, welche zudem mehr als 3 % reduzierende Substanzen, als Maltose berechnet, enthalten, dürfen nicht ausgeschenkt werden.

Auf die sogenannten Doppelbiere (Bockbier, Salvatorbier und ähnliche) findet diese Bestimmung keine Anwendung.



§ 6. In jeder Lokalität, wo gewerbsmässig Bier ausgeschenkt wird, ist an leicht sichtbarer Stelle die Firma derjenigen Brauerei anzubringen, deren Bier zum Ausschank gelangt. Affichen anderer Brauereien dürfen sich nicht vorfinden.

II. Bierdruckapparate.

§ 7. Zum gewerbsmässigen Ausschank von Bier sind nur solche Druckapparate gestattet (sogenannte Bierpressionen), die mit atmosphärischer Luft, mit Wasser oder mit komprimierter Kohlensäure betrieben werden.

Die Benutzung der kleinen, transportablen sogenannten Handpressionen, welche auf das Fass aufgesetzt werden, ist untersagt.

§ 8. Die Verwendung der Druckapparate ist an folgende Vorschriften gebunden:

- a) Die als Druckmittel zu benützte Luft soll aus dem Freien, von einer Stelle aus, wo der Lage nach keine Verunreinigung zu befürchten ist, oder aus gut ventilirten, rein gehaltenen Räumen entnommen und vor dem Eintritt // [S. 15] durch einen richtig arbeitenden Baumwollfilter geleitet werden.
- b) Die Luftkessel müssen so konstruirt sein, dass sie mit Leichtigkeit einer gründlichen Reinigung unterzogen werden können und eine Reinigungsöffnung (Schlammloch) mit mindestens 9 Centimeter Weite, sowie an der tiefsten Stelle einen Ablasshahn besitzen. Zwischen Luftkessel und Pumpe ist ein Oelsammler anzubringen.
- c) Die Bierleitungen dürfen höchstens 5 Meter lang sein und sollen aus 10 bis 15 Millimeter weiten Röhren aus reinem Zinn hergestellt werden. Die Bierleitung soll, unter Ausschluss von Kautschukverbindungen, aus geraden Stücken von höchstens 1,5 Meter Länge derart zusammengesetzt sein, dass deren Auseinandernehmen und Reinigen leicht zu bewerkstelligen ist.
- d) Alle Metallbestandteile, mit welchen das Bier oder die Druckluft in Berührung kommt, sind aus nichtoxidirbarem Metall herzustellen oder dann in- und auswendig sauber und solid zu verzinnen. Das Aeussere kann auch vernickelt werden.
- e) Die mit Schenkähnen versehenen Steigrohre müssen aus drei auseinandernehmbaren Teilen hergestellt sein, dem geraden Stück, dem Hahn und dem Bogenstück, oder dann muss der Schenkahn so konstruirt sein, dass er von allen Seiten für Verzinnung und für Reinigung mit der Bürste zugänglich ist.
- f) Die Leitungen zwischen Luftkessel und Fass sollen vor dem Eindringen von Bier durch Ventile geschützt werden, mit einem sogenannten Biersack aus Glas versehen und für Reinigung mit der Schlauchbürste zugänglich sein. Zu Luftleitungen dürfen nur Zinnröhren von mindestens 7 Millimetern Lichtweite verwendet werden und es sind bei diesen zur Verbindung kurze Kautschuckstücke zulässig.
- g) Wasserdruckapparate und Kohlensäurepressionen müssen mit solchen Druckregulirungen versehen sein, welche bei Eintritt des erforderlichen Druckes automatisch abstellen.
- h) Für die Kohlensäuredruckapparate darf nur reine komprimierte Kohlensäure verwendet werden. // [S. 16]

§ 9. Sämtliche Bier- und Luftleitungen müssen reinlich gehalten, einer täglichen Wasserspülung und wöchentlichen Reinigung mit Dampf oder Sodawasser unter Anwendung von Bürsten unterworfen werden.



§ 10. Die Beschaffenheit und die Besorgung der Bierpressionen ist mindestens alle Vierteljahre (ohne Voranzeige) zu kontrolliren.

§ 11. Die Wirte sind verpflichtet, auf Verlangen der Gesundheitsbehörde die einzelnen Teile der Bierdruckapparate auseinander zu nehmen und vorzuweisen.

§ 12. Der Gebrauch von sogenannten Schlangenkühlapparaten, von Spritz- und Moussirhahnen, ist untersagt.

§ 13. Die Schenkrahnen müssen so angebracht sein, dass es den Gästen leicht möglich ist, den Ausschank zu kontrolliren.

§ 14. Von der Aufstellung neuer oder der Umänderung bestehender Druckapparate hat der Wirt der örtlichen Gesundheitsbehörde innert 14 Tagen Kenntnis zu geben.

Alle bestehenden Apparate, die obigen Vorschriften nicht entsprechen, sind innert Jahresfrist abzuändern.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876.

§ 16. Die Vollziehung dieser Verordnung ist zunächst Sache der örtlichen Gesundheitsbehörden. Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse derselben gehen in erster Instanz an das Statthalteramt, in letzter Instanz an den Regierungsrat.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1895 in Kraft.

Zürich, den 30. März 1895.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]